

Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, 10548 Berlin (Briefanschrift)
528

Herrn Rechtsanwalt
Bepi Uletilovic
Wulffstr. 14
12165 Berlin



Geschäftszeichen
528 Qs 5/19

Ihr Zeichen
88/18

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz:
Postbank Berlin
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße (U9)
S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7, S9, S75)
Bus 123, 187, 245, TXL
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Hinweis für Rollstuhlfahrer:
Bitte benutzen Sie den behindertengerecht
ausgebauten Eingang Wilsnacker Straße 4.

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 09.00 bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung
telef. Erreichbarkeit täglich ab 08.30 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts
wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.
Im Kriminalgericht stehen ausreichend
Behindertenparkplätze zur Verfügung. Nähere
Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des
Amtsgerichts Tiergarten oder unter der Rufnummer
(030)9014-3000.

Elektronischer Übermittlungsweg: www.berlin.de/erv
Hinweis zum Datenschutz unter:
www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz
Auf Anfrage erhalten Sie die Erklärung per Post.

☎
9014 - 2948
Fax: 5918

Datum
16.01.2019
gefertigt am: 12.02.19_{JK1}

Sehr geehrter Herr Uletilovic,
in der Strafsache gegen ██████████
wegen Trunkenheit im Verkehr
erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN

14. FEB. 2019

Rechtsanwalt
Bepi Uletilovic

LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 528 Qs 5/19; 301 Gs 202/18 Amtsgericht Tiergarten

In der Ermittlungssache

g e g e n



w e g e n

Trunkenheit im Verkehr

hat die 28. große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 16. Januar 2019 beschlossen :

1. Auf die Beschwerde der Beschuldigten wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 16. November 2018 aufgehoben.
2. Der Führerschein(Hülle Bl. 1 a) ist an die Beschuldigte herauszugeben.
3. Die Landeskasse trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt der Beschwerdeführer nach den bisherigen Ermittlungen zur Last, am 3. November 2018 gegen 3:30 Uhr ihr Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr trotz Trunkenheit geführt zu haben, § 316 StGB.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht der Beschwerdeführerin gemäß § 111 a Abs. 1 StPO die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vorläufig entzogen. Der Führerschein ist seit dem 3. November 2018 einbehalten.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Voraussetzung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist nach § 111 a Abs. 1 StPO, dass dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis entzogen werden wird (§ 69 StGB). Dies ist hier nach derzeitiger Einschätzung nicht der Fall.

Zwar ist aufgrund der Blutprobenuntersuchung davon auszugehen, dass die Beschuldigte das Fahrzeug im angetrunkenen Zustand führte, da bei ihr 75 Minuten danach ein Blutalkoholwert von 0,79 Promille Ethanol im Vollblut gemessen wurde.

Für einen Tatverdacht nach § 316 StGB ist aber anerkanntermaßen weiter erforderlich, dass in Fällen, in denen der absolute Grenzwert von 1,1 % BAK nicht erreicht wird, dass konkrete und alkoholbedingte Fahrfehler oder Leistungsversagen festgestellt werden können.

Dies ist hier bisher nicht der Fall.

Die den Vorgang beobachtenden Polizeibeamten berichten danach zwar von einer besonders vorsichtigen Fahrweise, indem die Beschuldigte sehr langsam aus einer großen Parklücke ausparkte, im Folgenden auf einer allerdings kurzen Fahrstrecke deutlich langsamer als die erlaubten 50 km/h fuhr, einen besonders großen Wendebogen vollzog und einmal kein Blinkzeichen beim Überholen eines Taxis setzte. Auch soll sich die Beschuldigte beim Aussteigen aus dem Fahrzeug kurz an der Tür festgehalten haben.

Dies könnte für ein alkoholbedingt unsicheres Fahrverhalten sprechen, es kann aber auch andere Gründe haben. Mag es einem auch vorkommen, dass die meisten Autofahrer eher zu schnell fahren und dies allein ist daher auch grundsätzlich kein sicheres Anzeichen für einen alkoholbedingten Leistungsabfall, gibt es eben auch Verkehrsteilnehmer, die sich unterdurchschnittlich langsam bewegen. Dies gilt umso mehr, wenn es wie hier nach durchwachter halber Nacht geschieht und es (noch) dunkel ist. Ausparkvorgänge und Wendemanöver weisen im Übrigen besondere Eigentümlichkeiten bzw. Gefährdungsmöglichkeiten auf und gerade hier sind ängstliche bzw. überängstliche Langsamfahrer ebenfalls anzutreffen.

Dass die Beschuldigte während des weiteren Geschehens sich körperlich unsicher verhielt, wurde hingegen gerade nicht beobachtet, sodass das Aussteigen aus dem Fahrzeug auch wenig Gewicht hat und mehrdeutig ist.

Im Unterschied noch zur Strafanzeige haben die Beamten in ihren detaillierten Stellungnahmen weitere alkoholbedingte Ausfallerscheinungen nicht mehr aufrechterhalten.

Besondere Bedeutung kommt hier ferner dem Umstand zu, dass die Ärztin in ihrer sofortigen Untersuchung gegen 4.45 Uhr keine alkoholbedingten Leistungsschwächen festgestellt hat.

Vor diesem Hintergrund ist bei derzeitiger Aktenlage auch in einem möglichen Hauptverfahren eine Entziehung der Fahrerlaubnis nicht wahrscheinlich.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Landeskasse Berlin zur Last, weil kein anderer dafür haftet. Die Auslagenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

■■■■
Vorsitzender Richter am Landgericht

■■■■
Richter

■■■■
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.02.2019

■■■■
Justizobersekretärin

